

## Rahmenbezugsvertrag

zwischen

[Bezeichnung POLYTEC Gesellschaft]  
[Adresse]

hier handelnd nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen  
und in Vertretung der in **Anlage 1** aufgelisteten Gesellschaften der POLYTEC GROUP

– nachfolgend POLYTEC genannt –

und

[Lieferant]  
[Adresse]

– nachfolgend LIEFERANT genannt –

### Präambel

Diese Vereinbarung regelt das partnerschaftliche Verhältnis, auf Basis dessen die zukünftige Zusammenarbeit beider Parteien erfolgt und der LIEFERANT Leistungen für POLYTEC im Zusammenhang mit verschiedenen Projekten und Lieferungen erbringt. Der LIEFERANT hat Kenntnis darüber, dass die von ihm gelieferten Teile, soweit es sich um Serienfertigung handelt, von POLYTEC weiterverarbeitet und daraufhin wiederum von Automobilherstellern bzw. anderen Systemlieferanten eingebaut bzw. weiterverarbeitet werden. Der Vertrieb der von POLYTEC hergestellten und/oder assemblierten Teile und Komponenten erfolgt weltweit.

Der Lieferant weist durch Unterschrift nach, dass er in der Lage ist, die im Geschäftsbereich allgemein vorausgesetzte, gesetzlich geschuldete und vertraglich vereinbarte Qualität sowie die technischen Anforderungen zu erfüllen. Der LIEFERANT verpflichtet sich diesbezüglich – sofern von POLYTEC gefordert – zur Vorlage geeigneter Zertifikate und anderer Nachweise.

### §1 Vertragliche Struktur

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag ist Bestandteil sämtlicher Einzelverträge, abgeschlossen zwischen dem LIEFERANT und einer der in Anlage 1 genannten Gesellschaft der POLYTEC GROUP, und regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Einzelvertrages. Der Abschluss dieses Rahmenvertrages allein entfaltet demnach noch keine Verpflichtungen der Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten erwachsen ausschließlich gegenüber jenen Gesellschaften, welche den jeweiligen Einzelvertrag schließen. Klarstellend wird festgehalten, dass durch diesen Rahmenvertrag keinerlei gesamtschuldnerische Haftung der in der Anlage genannten Gesellschaften begründet wird.

- 1.2 Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien basiert auf mehreren anzuwendenden Vertragsdokumenten. Sämtliche hierin genannten Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Zweifelsfragen oder widersprüchlichen Inhalten gelten sämtliche hierin genannten – durch Unterschrift als Anlage dieser Vereinbarung bindenden sowie allfällig zu einem späteren Zeitpunkt vereinbarten – Vertragsunterlagen in der folgenden Reihenfolge, wobei das jeweils höherrangige Dokument Vorrang hat:
1. Diese Rahmenvereinbarung
  2. Allgemeine Einkaufsbedingungen der POLYTEC Group vom 1.8.2018 (Version 2.0)
  3. Qualitätssicherungsvereinbarung
  4. Allgemeine Logistikvereinbarung
  5. Einzelvertragliche Vereinbarungen
  6. Lieferabrufe, Angebote, Auftragsbestätigungen
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN finden einvernehmlich keine Anwendung, auch dann nicht, wenn in weiterführenden Dokumenten (zB Auftragsbestätigung) verwiesen wird. Weichen die Inhalte einer etwaigen Auftragsbestätigung vom Angebot ab, so hat der LIEFERANT dies aktiv zu kommunizieren und POLYTEC mitzuteilen.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Beide Parteien werden die zu liefernden Artikel und Waren, deren Anforderungen, Beschaffenheit, Qualität und Menge nach Abschluss dieses Rahmenvertrages in separaten Dokumenten (Einzelvertrag, Bestellung, Lastenheft, Spezifikation) vereinbaren.

## **§ 3 Ersatzteile**

Der LIEFERANT verpflichtet sich, POLYTEC nach Beendigung der Serienlieferung für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren mit Ersatzteilen zu beliefern. Der hierbei zur Anwendung kommende Preis für Ersatzteile entspricht dem zuletzt gültigen Serienpreis. Der LIEFERANT wird im Verhältnis zu seinen Unterlieferanten die gleiche vertragliche Regelung vereinbaren, um die Belieferung mit Ersatzteilen sicherzustellen.

## **§ 4 Vertragspreis und Zahlungsmodalitäten**

- 4.1 Beide Parteien werden den Preis der zu liefernden Waren inklusive weiterer preisbeeinflussender Vereinbarungen (jährliche Savings, Rabatte, etc.) nach Abschluss dieses Rahmenvertrages im Einvernehmen vereinbaren.
- 4.2 Die Parteien sind im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bemüht, durch eine ständige Wertanalyse Kostenoptimierungen für die Serienbelieferung aufzuzeigen und bei Einsparungspotenzialen eine Verringerung des Serienpreises zu vereinbaren. Einsparungseffekte, welche im Rahmen einer gemeinsamen Wertanalyse erzielt werden können, werden zusätzlich zu ggf. vereinbarten Savings in den Teilepreis einfließen.
- 4.3 Originalrechnungen sind elektronisch oder bei Bedarf sofort nach erfolgter Lieferung zu übersenden. Die Zweitschrift muss als solche deutlich gekennzeichnet sein. Rechnungen, die per Fax oder E-Mail übermittelt werden, gelten nicht als auslösendes Moment für den Beginn der Laufzeit der Zahlungsfrist.
- 4.4 Rechnungen haben den Namen und Anschrift beider Parteien, die Bestell- und Lieferscheinnummer, den Namen des Bestellers sowie die Versandart anzuführen. Leistungsrechnungen müssen die zugrundeliegenden Belege beigegeben werden.

- 4.5 Zahlungen werden, sofern nicht anders vereinbart wurde, innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Lieferung und Erhalt der Originalrechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto Kassa geleistet. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen von POLYTEC aufzurechnen. Sollte POLYTEC die Gruppenzahlungsbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ändern, werden die Vertragsparteien die Zahlungsbedingungen in einem Annex einvernehmlich neu vereinbaren.
- 4.6 Sofern Skonto vereinbart wurde, ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder des Zugangs der Ware, je nachdem, was später eintritt, maßgeblich.

## § 5 Vertragslaufzeit

- 5.1 Dieser Rahmenvertrag kann von jeder Partei ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Kalendermonatsende gekündigt werden, soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes geregelt ist. Die jeweiligen, aufrechten Einzelvereinbarungen, Lieferabrufe und Verträge bleiben von der Kündigung dieser Rahmenvereinbarung unberührt.
- 5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für POLYTEC insbesondere dann vor, wenn
- die Weiterführung des entsprechenden Lieferverhältnisses mit dem Abnehmer von POLYTEC („Abnehmerverhältnis“) für POLYTEC unzumutbar wird und POLYTEC daher dieses Lieferverhältnis kündigt,
  - der Abnehmer von POLYTEC in Bezug auf alle oder einzelne unter dieser Vereinbarung zu liefernde Teile/Leistungen aus Gründen kündigt oder ernsthaft und endgültig die Erfüllung des Abnehmerverhältnisses verweigert, die nicht schuldhaft durch POLYTEC verursacht wurden, oder
  - freie Kapazitäts- bzw. Maschinengrößen bei POLYTEC nach Maßgabe des Einzelvertrages zwischen dem LIEFERANTEN und POLYTEC entstehen,
  - der LIEFERANT nicht Willens oder in der Lage ist, die unter dieser Vereinbarung zu liefernden Produkte bzw. zu erbringenden Leistungen höchstens zum Marktpreis zu liefern bzw. zu erbringen,
  - der LIEFERANT nicht die vertraglich vereinbarte Qualität oder nicht in der geschuldeten Art, Weise oder Modalität oder nicht termingerecht liefert, auch in Fällen höherer Gewalt beim Lieferanten,
  - über das Vermögen des LIEFERANTEN Insolvenzantrag gestellt wird,
  - sich die Mehrheitsverhältnisse (gesellschaftsrechtliche Beteiligung) beim LIEFERANTEN ändern,
  - der LIEFERANT den Produktionsstandort ohne Zustimmung von POLYTEC verändert.

Jede Kündigung hat durch Einschreiben zu erfolgen.

## § 6 Erfüllungsort und -termin der Lieferungen

- 6.1 Erfüllungsort ist das zu beliefernde Werk von POLYTEC bzw. der in der Bestellung angeführte Lieferort. Eine Änderung der Lieferadresse wird dem LIEFERANT rechtzeitig mitgeteilt.
- 6.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von POLYTEC auszuführen. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen vereinbarten Verpflichtungen des LIEFERANTEN einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

## § 7 Lieferstörungen und Verzug

- 7.1 POLYTEC hat im Falle eines vom LIEFERANTEN zu vertretenden Verzuges das Recht, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des LIEFERANTEN durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der LIEFERANT ist im Verzugsfall zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Die durch den Verzug entstandenen Kosten (auch Mehrkosten wegen einer notwendig werdenden beschleunigten Zustellung an Kunden von POLYTEC) gehen vollständig zu Lasten des LIEFERANTEN. Bei fehlerhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes ist POLYTEC berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.2 Im Fall frühzeitiger Erbringung des Liefergegenstandes, welche nur nach ausdrücklicher Zustimmung von POLYTEC erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Durch die frühzeitige Lieferung, Teillieferung oder die Lieferung von Mehrmengen entstandene Aufwendungen und Schäden sind zu erstatten. Der LIEFERANT informiert POLYTEC unverzüglich über solche Umstände, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Lieferung führen können.
- 7.3 Wenn der LIEFERANT die im Einzelvertrag oder in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Erbringungsdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen:
- Lieferungen und Leistungen: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes
  - Dokumentation: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes
- 7.4 Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. Forderungen in Abzug gebracht werden. Ändern sich die Termine aufgrund von Änderungen im Lieferumfang, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend. Gesetzliche Ansprüche und Rechte von POLYTEC im Verzugs- und Verzögerungsfall bleiben hiervon unberührt.
- 7.5 Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN, gleich welcher Art, werden ausgeschlossen.

## § 8 Bestellung, Verpackung, Versand

Für alle Lieferungen gilt die allgemeine Logistikvereinbarung in der aktuellsten Fassung, abrufbar unter <https://www.polytec-group.com/einkauf>. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt, hat der LIEFERANT sämtliche Lieferungen DDP Erfüllungsort gemäß Incoterms 2010 zu liefern und die für POLYTEC günstigste Verfrachtungs- und Zustellungsmöglichkeit zu wählen.

## § 9 Versicherung

Der LIEFERANT ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen (Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden). Weitergehende Schadensersatzansprüche von POLYTEC bleiben davon unberührt. Auf Verlangen hat der LIEFERANT den Versicherungsschutz nachzuweisen. POLYTEC kann vom LIEFERANTEN in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kostentragung abstimmen.

## § 10 Mängelhaftung

- 10.1 Der zu liefernden Waren müssen, den zugesicherten Eigenschaften, der technischen Spezifikation, dem Stand der Technik sowie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, für den bestimmten Zweck/Bedarfsfall geeignet sein und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt sein. Die Waren sind neuwertig und frei von Rechten Dritter, wie z.B. Patenten oder Pfandrechten, zu liefern.
- 10.2 Von außen erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von drei Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
- 10.3 Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 48 Monate ab ordnungsgemäßer Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch POLYTEC oder 36 Monate ab Erstzulassung des Fahrzeuges oder Ersatzteileinbau, je nach dem welcher Zeitpunkt später eintritt. Eine Prüfpflicht von POLYTEC hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen vor dem Gebrauch ist ausgeschlossen.  
Soweit in Anfrageunterlagen von POLYTEC längere Gewährleistungsfristen vorgeschrieben sind, finden diese Anwendung.
- 10.4 Ein Gewährleistungsfall ist gegeben, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftritt. Die Gewährleistungsverpflichtung des LIEFERANTEN besteht primär in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen. Sind für POLYTEC diese Gewährleistungsbehelfe im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion unzumutbar, kann POLYTEC die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, sofern der LIEFERANT darüber vorab angemessen informiert wurde. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der LIEFERANT.
- 10.5 Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Analyse einfließen oder dem LIEFERANTEN nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, kann POLYTEC diese verschrotten. Verlangt der LIEFERANT vor der Verschrottung die Herausgabe, wird POLYTEC die Teile soweit möglich auf dessen Kosten herausgeben. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

## § 11 Haftung

- 11.1 Wird POLYTEC aus der Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der LIEFERANT verpflichtet, POLYTEC von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden freizustellen, soweit der Produktfehler durch den LIEFERANTEN verursacht worden ist.
- 11.2 Für Maßnahmen von POLYTEC zur Schadensabwehr haftet der LIEFERANT für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom LIEFERANT gelieferten Waren oder einer sonstigen Pflichtverletzung des LIEFERANTEN beruht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.
- 11.3 POLYTEC kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von verbundenen Unternehmen verlangen, als ob es sich um eigene Schäden handeln würde.

## § 12 Qualität und Dokumentation

- 12.1 Der LIEFERANT garantiert, dass der Liefergegenstand in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit ist. Der LIEFERANT hat sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass der Liefergegenstand und die Herstellung den nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen (DIN, VDA und AIAG-Normen etc.) und Regelungen insbesondere hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz entspricht (insbesondere die Einhaltung des Mindestlohnes). Soweit sich daraus keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten neuesten Regeln der Technik anzuwenden. Der LIEFERANT stellt sicher, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Sublieferanten erfüllt und eingehalten werden.
- 12.2 Der LIEFERANT garantiert die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Liefertreue. Bei einer Verletzung dieser Garantien erhält der LIEFERANT die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen die vorgenannten Kriterien zu verbessern, um POLYTEC gleiche oder bessere Bedingungen anbieten zu können. Sofern der LIEFERANT eine Verbesserung der Kriterien innerhalb einer von POLYTEC gesetzten Frist nicht erreicht, ist POLYTEC berechtigt, das Lieferverhältnis ohne Ausgleichszahlung mit einer Frist von 3 Monaten aufzukündigen.
- 12.3 Mit einer Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn POLYTEC die Erstmuster akzeptiert hat und dies schriftlich durch ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll bzw. einen Prüfbericht bescheinigt hat. Die Kosten für die Erstbemusterung, das Abnahmeprotokoll bzw. den Prüfbericht und eine allfällige Requalifizierung sind im Teilepreis inkludiert.
- 12.4 Sollte POLYTEC aufgrund von signifikanten Änderungen, welche durch den LIEFERANTEN verursacht werden, an den Kunden neu bemustern müssen, werden diese Kosten an den Lieferanten weiterverrechnet. Zuzüglich wird eine Kostenpauschale für administrative Kosten in Höhe von 450 EUR berechnet.
- 12.5 Sind Umfang und Art der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden nicht schriftlich vereinbart, so ist auf Verlangen einer der beiden Vertragspartner der erforderliche Stand der Prüftechnik zwischen den jeweiligen Qualitätsstellen zu ermitteln. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarung von POLYTEC jeweils in der aktuellsten Fassung, abrufbar unter <https://www.polytec-group.com/einkauf>.
- 12.6 Der LIEFERANT ist einverstanden, dass POLYTEC jederzeit während der laufenden Produktion Zutritt zu den Bereichen gewährt wird, in denen Teile für den Kunden produziert werden und Einsicht in die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen nehmen kann.
- 12.7 Verbesserungen am Vertragsgegenstand dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und mit schriftlicher Zustimmung von POLYTEC vorgenommen werden. Soweit eine der Parteien die Möglichkeit zur Weiterentwicklung, Verbesserung oder Kostenreduzierung des Vertragsgegenstandes sieht, wird sie die andere Partei darüber unterrichten.

## § 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1 Der LIEFERANT erklärt sich einverstanden, sämtliche Informationen, die er von POLYTEC erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für den Vertragszweck, außer die Information (i) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne sein Verschulden, oder (ii) ist zum

Zeitpunkt der Erlangung bereits in dessen Besitz, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (iii) erhält der LIEFERANT von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt von POLYTEC erhalten hat.

- 13.2 Diese Bestimmungen gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags bzw. der Zusammenarbeit hinaus. Falls diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, ist POLYTEC berechtigt, Schadenersatzforderungen zu stellen und andere Rechtsmittel zu ergreifen. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.3 Die Datenschutzerklärung der POLYTEC Group ist integrativer Bestandteil dieser Vereinbarung und kann in der aktuellsten Fassung unter <https://www.polytec-group.com/de/Datenschutz> abgerufen werden.

## § 14 Nutzungsrechte

- 14.1 Modelle, Skizzen, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen etc., ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem LIEFERANTEN von POLYTEC zur Verfügung gestellt oder von POLYTEC voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von POLYTEC für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der LIEFERANT wird die vertraulichen Angaben und Fertigungsmitteln ausschließlich im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Lieferungen und nicht für andere Zwecke verwenden.
- 14.2 Alle für die Auftragsdurchführung anzufertigenden Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und sonstige Herstellungsbehelfe etc. gehen in das Eigentum von POLYTEC über und sind als dieses zu kennzeichnen. Der LIEFERANT räumt POLYTEC ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen, zur Verfügung gestellten Dokumenten ein.
- 14.3 Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht von POLYTEC an sämtlichen Dokumenten, wie Engineering, Dokumentation, Software, Know-how verbleibt ohne Beschränkung bei POLYTEC. Die von POLYTEC übermittelten Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.
- 14.4 Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass die Waren sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen, wobei er POLYTEC und dessen Abnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen freistellt.
- 14.5 Es besteht keine Haftung und/oder Freistellungsverpflichtung soweit die Waren nach übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen hergestellt wurden und der LIEFERANT nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 14.6 POLYTEC erwirbt an sämtlichen übergebenen Dokumenten, Zeichnungen, Skizzen etc. ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern zu übergeben sowie uneingeschränkt selbst zu nutzen.

- 14.7 Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Produktionsprozessen oder Materialien, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte führen. Der LIEFERANT ist zur Pflege, Instandhaltung und Wartung der Fertigungsmittel verpflichtet.

### **§ 15 Beigestellte Produkte und/oder Materialien**

- 15.1 Sofern POLYTEC Teile beistellt, behält POLYTEC sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den LIEFERANTEN werden für POLYTEC vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von POLYTEC mit anderen, POLYTEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt POLYTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von POLYTEC zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 15.2 Wird die von POLYTEC beigestellte Sache mit anderen, POLYTEC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt POLYTEC das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache vom LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der LIEFERANT POLYTEC anteilmäßig Miteigentum überträgt; der LIEFERANT verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für POLYTEC.
- 15.3 Der LIEFERANT ist allein verantwortlich dafür, dass die Werkzeuge den jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

### **§ 16 CE-Kennzeichnung**

Für Lieferungen und Leistungen, für die die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der LIEFERANT verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und/oder POLYTEC die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in der/den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache(n) zur Verfügung zu stellen. Die Gefahrenanalyse ist POLYTEC in jedem Fall zu übergeben.

### **§ 17 Compliance**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des Code of Conduct von POLYTEC. Dieser Code of Conduct ist integrativer Bestandteil dieser Vereinbarung und kann in seiner aktuellsten Fassung unter <https://www.polytec-group.com/einkauf> abgerufen werden.

### **§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von POLYTEC.
- 18.2 Es gilt deutsches materielles Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts).



## § 19 Sonstiges

- 19.1 Der LIEFERANT darf Rechte und Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Genehmigung von POLYTEC abtreten. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Stellung der betroffenen Partei durch die Abtretung in keiner Weise geschmälert wird.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 19.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfe der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

### Anlage 1      Gesellschaften der POLYTEC GROUP

[Ort], den [Datum]

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

[POLYTEC Gesellschaft]

[Lieferant]

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_

**ANLAGE 1**
**Gesellschaften der POLYTEC GROUP**

<p>POLYTEC PLASTICS GERMANY GmbH &amp; Co KG Brandstrasse 29, D 49393 Lohne HRB 203075 Oldenburg</p>	<p>POLYTEC PLASTIK Ürünleri Sanayi ve Ticaret A.S. Organize Sanayi Bölgesi Mehmet Altinsoy Bulvari No. 12, Turkey</p>
<p>POLYTEC PLASTICS Idstein GmbH &amp; Co KG Black &amp; Decker Strasse 25, D 65510 Idstein HRA 7807 Wiesbaden</p>	<p>POLYTEC COMPOSITES NL B.V. Borchwerf 37, 4704 RG Roosendaal, The Netherlands</p>
<p>POLYTEC PLASTICS EBENSEE GmbH Steinkogelstrasse 32, A 4802 Ebensee Landesgericht Wels FN 239046</p>	<p>POLYTEC COMPOSITES South Africa (Pry) Ltd. East London IDZ, Lower Chester Road, Sunnyridge East London Eastern Cape, 5201, South Africa</p>
<p>POLYTEC Plastics NLBV Bosweg 2, NL 4645 Putte (The Netherlands)</p>	<p>POLYTEC CAR STYLING Hörsching GmbH Polytec-Strasse 1, 4063 Hörsching, Austria</p>
<p>POLYTEC AUTO PARTS Co., Ltd. Xinye 6th Street 19, 218, The West Zone (TEDA) Tianjin 300462, China</p>	<p>POLYTEC CAR STYLING Weierbach GmbH Langenfelder Straße 5, 55743 Idar-Oberstein, Deutschland</p>
<p>POLYTEC COMPOSITES Germany GmbH &amp; Co KG Alte Münzesheimer Strasse 4, 76703 Kraichtal-Gochsheim, Germany</p>	<p>POLYTEC CAR STYLING Schoten NV Metropoolstraat 8, 2900 Schoten, Belgium</p>
<p>POLYTEC COMPOUNDS GmbH &amp; Co KG Alte Münzesheimer Strasse 8, 76703 Kraichtal-Gochsheim, Germany</p>	<p>POLYTEC CAR STYLING UK Ltd. Porthouse Industrial Estate Bromyard, Herefordshire HR7 4NS, UK</p>
<p>POLYTEC INDUSTRIELACKIERUNG Weiden GmbH Meerbodenreuth 33, 92665 Altenstadt, Germany</p>	<p>POLYTEC FOHA Inc. 7020 Murtham Avenue Warren, MI 48092, USA</p>
<p>POLYTEC INDUSTRIELACKIERUNGEN GmbH &amp; Co KG Lochfeldstrasse 20 - 24, 76437 Rastatt, Germany</p>	<p>POLYTEC Komlo Kft. Patak u. 2 7300 Komló, Hungary</p>
<p>POLYTEC COMPOSITES Bohemia s.r.o. Mariánskolázenská 200, 34813 Chodová Planá, The Czech Republic</p>	<p>POLYTEC ELASTOFORM GmbH Kiesstrasse 12, 4614 Marchtrenk, Austria</p>
<p>POLYTEC COMPOSITES Slovakia s.r.o. Veľkoul'anská cesta 1051 / 1, 92521 Sládkovicovo, Slovakia</p>	<p>POLYTEC THELEN GmbH Am Vorort 27, 44894 Bochum, Germany</p>
	<p>POLYTEC EMC ENGINEERING GmbH Kiesstrasse 12, 4614 Marchtrenk, Austria</p>